

**Beitrags- und Gebührensatzung  
vom 22. Dezember 1980  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Steinheim**

in der Fassung der Änderungssatzung

vom 12.12.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) - SGV. NW. 610 - sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 -LWG- (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 17.12.1980 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zu der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Steinheim vom 22.12.1980 beschlossen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Steinheim einen Anschlussbeitrag.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerbliche genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, aber nach § 34 BBauG eine Baugenehmigung erteilt werden müsste.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

**§ 3  
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.  
Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;  
*dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat.*
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der

Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m, es sei denn, sie wird darüber hinaus durch bauliche Anlagen genutzt,

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m, es sei denn, sie wird darüber hinaus durch bauliche Anlagen genutzt.

c) *bei Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit zu mehreren Erschließungsanlagen (Kanalleitungen) gilt die Tiefenbegrenzung für jede Anlage; sich bei der Anwendung der Tiefenbegrenzung überdeckende Flächen unterliegen jedoch nur einmal der Beitragspflicht.*

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	0
bei drei- und viergeschossiger Bebaubarkeit	25
bei fünf- und sechsgeschossiger Bebaubarkeit	50
und für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Absatz 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(4) Die in Absatz 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Prozentpunkte um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

(5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(7) Der Anschlussbeitrag beträgt

3,10 DM je m <sup>2</sup>			
4,00 DM m <sup>2</sup>	ab 1.1.1996	lt. Änderung vom 11.10.95	
2,00 € m <sup>2</sup>	ab 1.1.2002	lt. Änderung vom 20.11.01	

der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 - 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

(8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung

der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, so wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

(9) Eine aufgrund früherer Satzungen geleistete einmalige Anschlussgebühr wird auf den nach dieser Satzung sich ergebenden Anschlussbeitrag angerechnet.

Für Grundstücke in den Ortschaften Bergheim und Vinsebeck, die beim Inkrafttreten dieser Satzung an die Abwasseranlage angeschlossen waren und deren Eigentümer oder Erbbauberechtigte Kanalbenutzungsgebühren entrichtet haben, wird für die Zeit vor dem 01.01.1980 für jedes angefangene Kalenderjahr des Anschlusses an die Kanalisation, soweit für diese Jahre Kanalbenutzungsgebühren entrichtet wurden, ein Nachlass von  $6 \frac{2}{3}$  % vom Beitragssatz nach Abs. 7 eingeräumt. Als Kalenderjahr gilt das Jahr, in dem die Baugenehmigung erteilt wurde.

#### **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 8 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7 Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe**

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage i. S. d. § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren erhoben.

(2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

## **§ 8 – Gebühren- und Abgabenmaßstab**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Zahl der angefangenen Ar der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 8 Abs. 6) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 8 Abs. 7), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 8 Abs. 8).
- (6) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt.
- (7) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (9) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Zahl der angefangenen Ar der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen oder nicht leitungsgelungen in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgelundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (10) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (11) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (12) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besonderen Aufwand verursacht, ist eine Zusatzgebühr zu zahlen. Für die Bemessung der Abwassermenge gelten die Absätze 4 -7 entsprechend. Der Maßstab für die Abwasserverschmutzung ist der biochemische Sauerstoffbedarf des Abwassers (BSB5), wobei die nicht abgesetzten Proben zugrunde gelegt werden. Bei der Berechnung der Zusatzgebühr für gemischt genutzte Grundstücke ist der Wasserverbrauch für häusliche Abwässer von dem ermittelten Wasserverbrauch des Bemessungszeitraumes abzuziehen. Dabei werden 30 cbm Schmutzwasser = 83,4 l/Tag für jede auf dem Grundstück dauernd wohnende Person zugrunde gelegt.
- (13) Die Kleininleiterabgabe wird
- a) nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche oder eigene Versorgung) des laufenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Modifizierungen nach den Absätzen 4 -7 oder
  - b) wenn keine Wasserbezugsmenge anhand von Wasseruhren gemessen werden kann, nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des laufenden Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.  
Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

## § 9

### Gebühren- und Abgabesatz

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 7 Abs. 1 beträgt:

- a) je cbm Schmutzwasser

ab 1.1.2003	2,29 €
Ab 1.1.2007	2,54 €

Zulässige Verschmutzung nach BSB5 maximal 650 mg/l (durchschnittlicher Wasserverbrauch 83,4 l tägl./Einwohner x 360 Tage =30 cbm Einwohner und Jahr);

- b) je 100 mg/l Zusatzverschmutzung 0,11 € je cbm;

- c) je angefangenes Ar angeschlossener Grundstücksfläche jährlich der zwölfwache Betrag eines Kubikmeter Abwasser ohne Berücksichtigung der Gebühr für die Abwasserabgabe

ab 1.1.2003	27,48 € bei Vollanschluss
Ab 1.1.2007	30,48 € bei Vollanschluss

*Die Gebühr wird um 80 % ermäßigt, wenn auf dem Grundstück eine eigene Regenwasser-versickerungsanlage hergestellt ist und fachgerecht unterhalten wird und lediglich ein Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht.<sup>7</sup>*

- d) Solange bei einzelnen Grundstücken oder gebietsweise vor Einleitung der Schmutzwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) ab 1.1.2003 1,59 € je cbm  
Dies gilt nicht für Grundstücke in industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

(2) Die Kleininleiterabgabe beträgt

a) zu § 8 Ziff. 10 Buchst. a) je cbm Abwasser	0,20 €
b) zu § 8 Ziff. 10 Buchst. b) je Bewohner/Jahr	4,98 €

## § 10

### Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

## § 11

### Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
  - der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig., der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt

6) Änderungssatzung vom 19.12.1994  
7) Änderungssatzung vom 2.10.1997

dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebühren und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 12 Fälligkeit**

Die Gebühr i. S. d. § 7 Abs. 1 und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. *Auf die zu entrichtenden Gebühren werden Vorauszahlungen erhoben, die nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres berechnet werden und in monatlichen Teilbeträgen fällig sind. Zu ihrer Einziehung kann sich die Stadt Dritter bedienen.*<sup>10</sup> Die Vorauszahlungen werden bei der endgültigen Gebührenrechnung angerechnet. Überzahlungen werden erstattet.

## **§ 13 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage ist der Stadt Steinheim zu ersetzen.

(2) Die Kosten der Grundstücksanschlussleitung werden nach Einheitssätzen pro lfd. m. berechnet. Bei beidseitig anbaubaren Straßen gilt der Kanal als in der Mitte der Straße verlegt.

(3) Der Einheitssatz beträgt je m Anschlussleitung

**350,00 €**

(4) Die Kosten des Kontrollschachtes sind in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.

(5) Wenn eine Änderung der Hausanschlussleitung auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgt, dann hat diese Kosten der Anschlussnehmer zu tragen.

## **§ 13 a Aufwand- und Kostenersatz für Anschlüsse an das Druckentwässerungssystem**

(1) Der Aufwand für die Herstellung des Grundstücks- oder Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer nach Einheitssätzen zu erstatten. Der Einheitssatz je Meter Anschlussleitung beträgt **47,00 €** zuzüglich **4.450,00 €** je Pumpstation einschließlich Steuertechnik und Schaltanlage.

Anschluss der Schaltanlage an das Stromnetz und Stromversorgung hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen. Der Elektroanschluss hat unter Beachtung der VDE-Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Aufwand für Veränderung oder Beseitigung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an das Druckentwässerungssystem ist der Stadt Steinheim in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

## **§ 14 Entstehung des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung einschließlich Prüfschacht, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 15 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, für das Anschlussleitung und Prüfschacht hergestellt sind, ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so ist für Teile des Anschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit Teile des Anschlusses mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

### **§ 16 Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 17 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163, 227 der AO 1977 in Verbindung mit § 12 KAG NW sinngemäß.

### **§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. S. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1981 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird gem. § 4 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12.9.1969 (GV. NW. S. 684) öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 22. Dezember 1980

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

